

März
2021/1

Wichtige Information

Besondere Dienstleistungen

ver.di

Arbeitgeber geht in Berufung zum „Berliner Urteil“ vom 05.02.21 und Info zur Streichung der Notdienste für Streikende!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erstaunt aber sehr gelassen nehmen wir zur Kenntnis, dass der Arbeitgeber gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 05.02.21 in Berufung gehen möchte. Nochmal zum Hintergrund: Der Arbeitgeber hat versucht in einem Unterlassungsverfahren den Streik zu stoppen. In diesem zweifelt er gleichzeitig die Zuständigkeit von ver.di an. Die erste Schlappe und die unnötigen Kosten des Verfahrens (die dieser auch allein zu tragen hat, als gescheiterter Kläger) sind dem Arbeitgeber nicht genug. Er will dieses Verfahren weiterführen. Was der damit allerdings bezweckt, ein Verfahren anzustreben, dessen Klärung sicher nicht mehr in diesem Jahr liegt, ist schleierhaft. Nebelkerzen? Muss Geld verbrannt werden? Wir können nur raten. Schlau ist es jedenfalls nicht.

Schlau wäre, mit uns langsam in Verhandlungen zu treten anstatt sinnlose Rechtsstreite jetzt und erst recht in der Ferne führen zu wollen.

Aber nicht nur zweifelhafte Rechtsstreite, Tarifvertrag unterwandernde Betriebsvereinbarungen und Verunsicherungen auf verschiedenen Ebenen setzt der Arbeitgeber als Mittel ein. **Leider bekommen streikende Kolleg*innen weiterhin zu hören, dass sie Notdienste generell gestrichen bekommen, wenn sie sich irgendwann am Streik beteiligen.**

Dass der Arbeitgeber hiermit gegen das Maßregelungsverbot nach § 612a des BGB verstößt weiß er. Das nimmt der Arbeitgeber aber wohl billigend in Kauf. Denn solange Betroffene sich dagegen nicht wehren, hat der Arbeitgeber es hier geschafft, mit unredlichen Mitteln Leute vom Streik abzuhalten.

Besondere Besonderenleistungen Dienstleistungen

ver.di

Wenn du die Notdienste aber geltend machst, wandelt sich das sofort ins Gegenteil für den Arbeitgeber, denn dann müsste er dich später dafür auch bezahlen, obwohl du diese Notdienste nicht gefahren bist. Das betrifft sowohl die Pauschale für die Notdienste, als auch die Abgeltung der nicht gefahrenen Aufträge.

Deshalb empfehlen wir dir noch mal folgendes Verfahren:

Du schreibst deinem TBL (bzw. der Person, die bei dir den Notdienst organisiert), dass du wie geplant deine Notdienste machen willst. Hierzu nutzt du Schreiben 1 in der Anlage.

Selbstverständlich darfst du trotzdem dem Streikaufruf von ver.di folgen, wenn ver.di zum Streik aufruft. An den Tagen, an denen du streikst, machst du natürlich auch keinen Notdienst. Hier sucht der Arbeitgeber sich dann Ersatz. Nimmt er dich aber weiter komplett raus (z.B. am Wochenende oder wenn nicht gestreikt wird), obwohl du ihm geschrieben hast, dass du deine Arbeitskraft anbietest, dann machst du die entgangenen Beträge geltend. Dafür nutzt du dann Schreiben 2 in der Anlage. Dies betrifft sowohl die Pauschale, als auch das Geld für die entgangenen Aufträge. Welche Aufträge dir entgangen sind, kannst du nachträglich im Büro erfragen, z.B. bei deinem KOM (der die Notfallauswertung im Dashboard sehen kann).

Wenn der Arbeitgeber nicht in der angegebenen Frist reagiert, gibst du das bitte an den ver.di Rechtsschutz, wir klagen das dann für dich ein.

Du bekommst entweder von deinem Arbeitgeber jetzt die geplanten Notdienste (bis auf die Tage an denen du streikst) oder wir machen hinterher (wenn du die beiden obenstehenden Schritte befolgt hast) die Beträge für dich geltend. Du bekommst dann also auch dein Geld, obwohl du die Notdienste nicht fahren durftest.

**Lass dem Arbeitgeber den Verstoß gegen das
Maßregelungsverbot nicht durchgehen.**

Wehrt euch.

Ihr kriegt euer Geld!

Beteiligt euch am Streik!

